Klausel über ausgewählte Auswirkungen

1. Basisdaten	
Name des Dokuments	
Entwurf eines Dekrets des Umweltministeriums der Berichterstattungspflichten	Slowakischen Republik über die Aufzeichnungs- und
Einreicher (und Miteinreicher)	
Umweltministerium der Slowakischen Republik	
Art des eingereichten Dokuments	□ Dokument nicht-legislativer Art⊠ Dokument legislativer Art
	☑ Umsetzung des EU-Rechts

Im Falle einer Umsetzung nennen Sie bitte die Rechtsvorschriften, die umgesetzt werden:

- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008) in der geänderten Fassung
- Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012)
- Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. L 266 vom 26.9.2006)
- Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000)

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

- Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018)
- -Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243 vom 24.9.1996), geändert.

Beginn und Ende der Vorabkonsultation	03-06.10.2022
Voraussichtliches Datum der Einreichung zur Beratung	September 2022
Voraussichtliches Datum des Beginns und Abschlusses der MR**	
Voraussichtliches Datum der Einreichung auf einer Sitzung der Regierung der Slowakischen Republik*	

2. Definition der Problematik

Bitte geben Sie die grundlegenden Fragen an, die die Ausarbeitung des eingereichten Materials rechtfertigen (aus den Gründen sollte genau hervorgehen, welches Problem besteht und durch das eingereichte Material gelöst werden muss).

Der Entwurf eines Dekrets des Umweltministeriums der Slowakischen Republik über Registrierungs- und Meldepflichten (im Folgenden "Entwurfsdekret") folgt der Änderung des Gesetzes Nr. 79/2015 über Abfälle und zur Änderung bestimmter Rechtsakte in der geänderten Fassung (im Folgenden "Abfallgesetz") zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle. Angesichts der Notwendigkeit, neue Ziele auf EU-Ebene zu erreichen, hat sich die derzeitige Art der Führung von Aufzeichnungen und deren Berichterstattung in der Praxis als unzureichend erwiesen.

Der Dekretentwurf entspricht der Notwendigkeit der Computerisierung und Elektronisierung von Aufzeichnungen und Datenübertragungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung aufgrund der Notwendigkeit, den Materialabfallstrom zu überwachen, der derzeit nur schwer nachvollziehbar ist. Der Verordnungsentwurf wird dem Ministerium und den Aufsichtsbehörden einen besseren Zugang zu den Daten von Verpflichteten

ermöglichen, d. h. Einrichtungen, die verpflichtet sind, Daten aus Abfallaufzeichnungen zu führen und zu melden, da diese Daten ausschließlich elektronisch an das Abfallmanagement-Informationssystem (ISOH, Informačný systém odpadového hospodárstva) über genau definierte Anhänge übermittelt werden, wodurch der Verwaltungsaufwand verringert wird. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik hat daher beschlossen, ein neues Dekret mit der Begründung zu erlassen, dass jede Änderung des geltenden Dekrets des Umweltministeriums der Slowakischen Republik Nr. 366/2015 über die Aufzeichnungspflichten und die Meldepflichten umfangreiche Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erfordern würde, die ziemlich verwirrend wären.

3. Ziele und erwünschte Ergebnisse

Bitte geben Sie die wichtigsten Ziele des eingereichten Materials an (unter Angabe des Ergebnisses, das durch die Annahme des Materials erreicht werden soll; das Ergebnis muss sich von dem unter Nummer 2 "Definition der Problematik" beschriebenen unterscheiden).

Hauptziel des Dekretentwurfs ist die Überwachung des materiellen Abfallstroms. Durch bessere Daten über den Materialfluss wird die Slowakische Republik einen besseren Überblick darüber haben, wie Abfälle bewirtschaftet werden, d. h. ihr Fluss vom Abfallerzeuger bis zum endgültigen Punkt der Verwertung oder Beseitigung der Abfälle wird aufgezeichnet.

Bessere Daten sind aufgrund der Tatsache zu erwarten, dass die Verpflichteten bisher über Abfallblätter Aufzeichnungen über Abfälle geführt haben, aus denen sie die Daten anschließend in einen Bericht über die Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen kopiert haben, den sie dann in Papierform oder in elektronischer Form an die Bezirksbehörden übermittelt haben (pdf, xlsx usw.). Die MitarbeiterInnen der Bezirksverwaltungen haben diese Daten dann manuell in das regionale Abfallinformationssystem (RISO, Regionálny Informačný systém o odpadoch) übertragen. Mit der Annahme des Dekretentwurfs werden wir einen Zustand erreichen, in dem wir im Endergebnis bessere Daten erhalten, weil die Verpflichteten Aufzeichnungen führen und Daten von ihnen ausschließlich in Form elektronischer Chargen auf Merkblättern an ISOH übermitteln und so Fehler bei der manuellen Kopie der Daten sowohl seitens der Unternehmen (Kopierdaten aus Abfallregistern in Berichte über die Abfallerzeugung und -bewirtschaftung) als auch auf Seiten der Bezirksbehörden vermeiden (Kopierdaten von Berichten an RISO).

Ein weiteres Ziel ist die Straffung der Abfallbewirtschaftung in der Slowakischen Republik durch Elektronisierung und Informatisierung.

Vorteil der elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und staatlichen Abfallbewirtschaftungsbehörden besteht darin, dass Unternehmen ihre Einreichungen (z. B. das Versenden von Abfallaufzeichnungen und verschiedenen Arten von Berichten) über ein elektronisches Postfach versenden können, wodurch die Zugänglichkeit von Einreichungen erhöht wird (sie können von jedem beliebigen Ort aus durchgeführt werden, wenn sie über eine eID-Karte, eine Lesegerät, einen Computer mit Internetzugang und einschlägiger Software verfügen), niedrigere Kosten (Portokosten und Verwaltungsgebühren werden bei elektronischen Einreichungen halbiert). Die Sicherheit wird erhöht (die Kommunikation über elektronische Postfächer gilt als sehr sicher und die Zustellung von Dokumenten in ihnen ist gesetzlich garantiert) und die Informationen an die Unternehmer werden erhöht (die Nutzer werden über den Versand und die Zustellung ihrer individuellen Einreichungen informiert).

Die Elektronisierung wird auch den Informationsaustausch zwischen den staatlichen Behörden effektiver machen. Beispiele hierfür sind Anträge der Polizei der Slowakischen Republik an das Umweltministerium im Zusammenhang mit der illegalen Abfallbewirtschaftung, bei denen festgestellt werden musste, ob eine bestimmte Geschäftseinheit z. B. über eine Behandlungsgenehmigung nach Abschnitt 89 Absatz 1 Buchstabe a Abfallgesetz verfügte. Bei der Einführung der ISOH wird die Polizei der Slowakischen Republik automatisierten Zugang zum Intranet-Teil des ISOH haben, von dem die Polizeibeamten die erforderlichen Informationen direkt erhalten können.

Der automatisierte Zugriff auf den Intranet-Teil des ISOH für Einrichtungen nach Abschnitt 103 Absatz 17 Abfallgesetz gewährleistet auch die Vermeidung möglicher Formen der Behinderung von Untersuchungen.

4. Betroffene Einrichtungen

Identifizierung der Einrichtungen, die direkt und indirekt von Änderungen des eingereichten Materials betroffen sind:

- Unternehmen, die mit anderen oder gefährlichen Abfällen umgehen;
- das Umweltministerium der Slowakischen Republik;
- das Innenministerium der Slowakischen Republik;
- die slowakische Umweltinspektion;
- Kreisbehörden in regionalen Hauptstädten in Angelegenheiten der staatlichen Abfallbewirtschaftung;
- Kreisbehörden in Angelegenheiten der staatlichen Abfallwirtschaftsverwaltung;

7	<u></u>	hah	öre	len:

- die Polizei der Slowakischen Republik.

5. Alternative Lösungen

Welche alternativen Lösungen, die zu dem erklärten Ziel führen, wurden ermittelt und bewertet, um das ermittelte Problem anzugehen?

Nulloption – Bitte geben Sie die Folgen an, die ohne die Änderungen des eingereichten Dokuments und die alternativen Lösungen/Methoden zur Erreichung der in Nummer 3 genannten Ziele eintreten würden.

Alternative Lösung 0 – Status quo

Wenn die Abfälle weiterhin mit den aktuellen Datenblättern erfasst werden, erhält die Slowakische Republik keine Daten, die für die Berichterstattung an die Europäische Kommission und Eurostat erforderlich sind.

MitarbeiterInnen von Bezirksbehörden verbringen im Jahr etwa einen Monat damit, Daten aus Berichten über die Abfallerzeugung und -bewirtschaftung in RISO zu kopieren, was zu Datenfehlern führt und gleichzeitig die Kapazität zur Durchführung anderer Arbeiten nach dem Abfallgesetz verringert.

Derzeit werden Berichte über die Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen an die Bezirksbehörden übermittelt, ähnlich wie bei Deponienblättern. Berichte über bestimmte Produkte und Abfälle aus ihnen werden dem Umweltministerium der Slowakischen Republik übermittelt. Mehrere staatliche Behörden arbeiten mit diesen Aufzeichnungen in Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung der Abfallwirtschaft.

Wenn der Verordnungsentwurf nicht verabschiedet wird, können bei der Transkription von Daten aus Papier in elektronischer Form mit anhaltenden Fehlern zu rechnen sein, wobei für Aufgaben im Zusammenhang mit Aufzeichnungs- und Meldepflichten mehr Zeit benötigt wird, einschließlich der Exposition gegenüber möglichen Verstößen, EU-Piloten und möglichen Sanktionen aufgrund der Unfähigkeit, Daten zu melden, die sich aus Verordnungen und Richtlinien ergeben, w die Slowakei z. B. an die Europäische Kommission und Eurostat übermitteln muss.

Eurostat documentum muss.		
6. Durchführungsvorschriften		
Wird erwartet, dass Durchführungsvorschriften erlassen/geändert	⊠ Ja	☐ Nein
werden?		
Falls ja, geben Sie an, welche Bereiche durch diese Rechtsvorschriften gere	gelt werden oder	· welche
Durchführungsvorschriften betroffen sein werden:		
§ 26 und § 103 des Gesetzes Nr. 79/2015 über Abfälle werden voraussichtli	ch umgeschriebe	n.
7. Umsetzung des EU-Rechts		
Bitte geben Sie gemäß der Entsprechungstabelle an, ob im vorliegenden	Gesetzesentwurf	eine "übergenaue
Umsetzung" stattfindet.		
	□ Ja	⊠ Nein

Falls ja, geben Sie bitte an, welche Auswirkungen unter Nummer 9 auf die übergenaue Umsetzungen zutreffen:

8. Zweckmäßigkeitsüberprüfung

Geben Sie das Datum an, bis zu dem die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit des vorgelegten Materials überprüft werden soll.

Geben Sie die Kriterien an, auf deren Grundlage die Überprüfung durchgeführt werden soll.

Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Dekretentwurfs ist im Jahr 2027 vorgesehen.

Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

- 1. Reduzierung des Zeitbedarfs.
- 2. Effizienz bei der Gewinnung von Datenausgängen.

*** die Bewertung bezieht sich nur auf Änderungen der Säule I und der zweiten Säule des allgemeinen Altersversorgungssystems mit langfristigen Auswirkungen von 0,1 % des BIP (inklusive).

9. Ausgewählte Auswirkungen des Dokuments								
Auswirkungen auf den Staatshaushalt		Positiv	\boxtimes	Keine		Negativ		
davon im Haushaltsplan abgedeckt, im		Ja		Nein		Teilweise		

^{*}nur auszufüllen, wenn das Dokument nicht im Arbeitsplan der Regierung der Slowakischen Republik oder im Plan der Legislativaufgaben der Regierung der Slowakischen Republik enthalten ist.

^{**} nur auszufüllen, wenn die endgültige Bewertung der ausgewählten Auswirkungen gemäß Nummer 9.1 der Einheitlichen Methodik durchgeführt wurde.

Falle festgestellter negativer Auswirkungen						
eingeschlossene Auswirkungen auf die		Positiv	X	Keine		Negativ
Haushalte von Gemeinden und höheren						_
Gebietseinheiten						
davon im Haushaltsplan abgedeckt, im	_		_		_	
Falle festgestellter negativer		Ja		Nein		Teilweise
Auswirkungen						
Auswirkungen auf die langfristige						
Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen		Ja			\boxtimes	Nein
für ausgewählte Maßnahmen ***		D '.'		T		**************************************
Auswirkungen auf das Geschäftsumfeld	X	Positiv		Keine	X	Negativ
davon Auswirkungen auf KMU	×	Positiv		Keine	\boxtimes	Negativ
Der Bürokratie- und						
Kostensenkungsmechanismus wird	\boxtimes	Ja				Nein
angewandt:						
Soziale Auswirkungen		Positiv	X	Keine		Negativ
Auswirkungen auf die Umwelt	\boxtimes	Positiv		Keine		Negativ
Auswirkungen auf die	\boxtimes	Positiv		Keine		Negativ
Informationsgesellschaft						
Auswirkungen auf die Dienstleistungen						
der öffentlichen Verwaltung für den						
Bürger, davon	_		_		_	
Auswirkungen von Dienstleistungen der		Positiv	\boxtimes	Keine		Negativ
öffentlichen Verwaltung auf den Bürger						
Auswirkungen auf die	_		_		_	
Leistungsprozesse in der öffentlichen		Positiv	\boxtimes	Keine		Negativ
Verwaltung						
Auswirkungen auf Ehen, Elternschaft und Familien		Positiv	\boxtimes	Keine		Negativ

10. Bemerkungen

Gegebenenfalls sind zusätzliche Informationen über die ermittelten Auswirkungen und deren Analysen vorzulegen.

Wenn das eingereichte Material geringfügige (vernachlässigbare) Auswirkungen auf einen der unter Nummer 9 genannten Gebiete hat und aus diesem Grund als keine Auswirkungen gekennzeichnet ist, geben Sie bitte den Sachverhalt an, aus dem hervorgeht, warum diese Auswirkungen geringfügig (vernachlässigbar) sind. Die Informationen in diesem Abschnitt dienen zur Zusammenfassung der Auswirkungen oder zur Stellungnahme zu marginalen Auswirkungen und nicht als Ersatz für die Erstellung geeigneter Analysen ausgewählter Auswirkungen.

Auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsanalyse sind positive Auswirkungen in diesem Bereich zu erwarten, da die Einführung einer Elektronisierungspflicht für verschiedene Arten von Aufzeichnungen und Berichterstattung die Menge des verbrauchten Papiers verringern wird.

Nach den Ergebnissen der Analyse der Auswirkungen auf die Informatisierung des Unternehmens gehen wir von einer Verringerung des Verwaltungsaufwands sowohl seitens der Unternehmen als auch seitens der staatlichen Verwaltungsbehörden aus.

Nach den Ergebnissen der Analyse der Auswirkungen auf das Geschäftsumfeld können wir zu dem Schluss kommen, dass auf der Grundlage der Annahme des Dekretentwurfs, der hauptsächlich in der Elektronisierung der Abfallwirtschaft im Bereich der Aufzeichnung und der elektronischen Übermittlung an das Informationssystem besteht, die Gesamtkosten in Höhe von **227 148 EUR** gesenkt werden können (die dargestellte Zahl stellt die Differenz zwischen erhöhten und reduzierten Ausgaben für das Geschäftsumfeld dar, d. h. 259 424 EUR – 32 276 EUR = 227 148 EUR).

11. Kontaktdaten des Autors

Bitte geben Sie die Person an, die in Bezug auf die Bewertung ausgewählter Auswirkungen kontaktiert werden

kann

Mgr. Martin Izsóff, PhD., Abteilung Abfallwirtschaft, martin.izsoff@enviro.gov.sk

Tel.: +421 2 5956 4319

12. Quellen

Bitte geben Sie die Quellen (Statistiken, Erhebungen, Zusammenarbeit mit Sachverständigen usw.) an, auf die Sie sich gestützt haben, um das Material vorzubereiten und die Klausel und die Folgeabschätzungen zu erstellen. Falls die erforderlichen Daten für die Verarbeitung relevanter Analysen ausgewählter Auswirkungen nicht verfügbar sind, geben Sie dies bitte an.

Der Dekretentwurf selbst, einschließlich der Begründung – Sonderabschnitt, wurde ausgewählten Unternehmen zur Stellungnahme zugesandt, da ein Feedback der in der Praxis tätigen Unternehmen notwendig war. Zu den ausgewählten Geschäftseinheiten gehörten:

- E.P.A., spol. s.r.o.
- EKOVIB s.r.o.
- Envis, s.r.o.
- Ing. Zuzana Balková EKO DE
- Verband unabhängiger Sekundärrohstoffverarbeiter

Der Dekretentwurf wurde nach einem internen Konsultationsverfahren am 27. September 2022 mit einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums konsultiert, auf dessen Grundlage mehrere Wirkungsklauseln geändert wurden.

13. Stellungnahme der Kommission zur Bewertung ausgewählter Auswirkungen aus dem Arbeitsprogramm Nr. 226/2022 (falls gemäß Nummer 8.1 der Einheitlichen Methodik durchgeführt) □ Stimmt zu □ Stimmt mit einem Vorschlag zur ⊠ Stimmt nicht zu

Fertigstellung zu Bitte geben Sie in Teil II Kommentare aus der Stellungnahme der Kommission sowie Ihre Bewertung

Zu den Auswirkungen auf den gesamtstaatlichen Haushalt

In der ausgewählten Wirkungsklausel werden die Auswirkungen des Entwurfs eines Dekrets des Umweltministeriums der Slowakischen Republik als negativ mit teilweiser Haushaltsdeckung beschrieben. Ausgaben für den Erwerb von Computertechnologie in Höhe von 3 300 EUR werden aus dem Haushalt des Umweltministeriums für 2022 gedeckt. Die Lohnkosten für drei neue MitarbeiterInnen des Umweltministeriums der Slowakischen Republik in Höhe von insgesamt 95 220,72 EUR (Lohn und Versicherungen) für die Arbeit mit der neuen Datenbank mit elektronischen Abfallaufzeichnungen sind jedoch nicht im Haushalt des Umweltministeriums der Slowakischen Republik für die Jahre 2023 bis 2025 gedeckt.

Es ist unmöglich, einem auf diese Weise vorgelegten Dokument zuzustimmen, da der Entwurf eines Dekrets des SR des Umweltministeriums Auswirkungen auf den Staatshaushalt festlegt, die nicht abgedeckt sind. Vor diesem Hintergrund fordert die Kommission, dass die Analyse der Auswirkungen auf den Haushalt auf die öffentliche Verwaltung und andere Teile des Materials so überarbeitet wird, dass alle negativen Auswirkungen, auch auf die Beschäftigung, die sich aus dem Entwurf eines Dekrets des Umweltministeriums der Slowakischen Republik ergeben, innerhalb der vereinbarten Grenzen des Haushaltsplans des Umweltministeriums der Slowakischen Republik abgedeckt werden, ohne dass negative Auswirkungen auf den Haushalt der Slowakischen Republik unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig weist die Kommission auf die falsch abgefasste Tabelle 1 der Analyse der haushaltspolitischen Auswirkungen auf den Haushalt der öffentlichen Verwaltung hin, in denen keine Beträge in der Haushaltslinie "Gesamtausgaben der öffentlichen Verwaltung" und in den nachfolgenden Zeilen dieses Abschnitts sowie auf die Zeilen "Finanzierung im Haushaltsplan" und "Nicht budgetierte Auswirkungen/Einsparungen" enthalten sind. Es ist auch notwendig, Tabelle 1 mit Tabelle 5 in Bezug auf die Zahl der Beschäftigten in Einklang zu bringen.

Auswirkungen auf die Informationsgesellschaft

Die Kommission stimmt zu, dass der "Entwurf eines Dekrets des Umweltministeriums der Slowakischen Republik über die Aufzeichnungs- und Meldepflichten", Auswirkungen auf die Informationsgesellschaft hat. Die Kommission fordert jedoch Änderungen an Nummer 6.3, wenn nur die entsprechenden Schreiben (nicht der Text) und eine Überprüfung von Nummer 6.7.1 vorgelegt werden, da dies nach Ansicht der Kommission keine Referenzdaten sein wird.

Bewertung der Stellungnahmen des Umweltministeriums der Slowakischen Republik

- 1. Akzeptiert. Auf der Grundlage der Entscheidung der Verwaltung des Ministeriums in dieser Phase werden drei neue Arbeitsplätze in der Abteilung Abfallwirtschaftsinformationssystem nicht geschaffen. In Anbetracht dessen braucht das Ministerium auch keine drei neuen Computer zu beschaffen, und daher wird es im Laufe des nachfolgenden Gesetzgebungsverfahrens dem Dekretentwurf keine Klausel beifügen, in der die Auswirkungen auf den Haushalt der öffentlichen Verwaltung, die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung und die Finanzierung des Entwurfs, dessen Gegenstand die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen und der Erwerb von drei neuen Computern waren, analysiert werden.
- 2. Zu Tabelle 1 der Analyse der Auswirkungen auf den Haushalt der öffentlichen Verwaltung Akzeptiert. Geändert gemäß den Bemerkungen.
- 3. Auswirkungen auf die Informationsgesellschaft

Akzeptiert. Geändert gemäß den Bemerkungen. Unter Nummer 6.3 wurden die Finanzierungsquellen geändert. In Nummer 6.7.1 wurde angegeben, dass es sich dabei nicht um Referenzdaten handelte, weshalb auch Nummer 6.7.2 geändert wurde.

ivuii	inici 0.7.2 geniucit wurue.		
14.	•	mmission zur Bewertung ausgewählt Nr (für den Fall, dass sie gemäß I	
	Methodik durchgeführt w	rurde)	
	☐ Stimmt zu	□ Stimmt mit einem Vorschlag zur Fertigstellung zu	☐ Stimmt nicht zu
Bitte an:	e geben Sie Kommentare a	us der Stellungnahme der Kommission in	Teil II sowie Ihre Bewertung

Analyse der Auswirkungen auf das Geschäftsumfeld

Name des Dokuments: Entwurf eines Dekrets des Umweltministeriums der Slowakischen Republik über die Aufzeichnungs- und Berichterstattungspflichten

Einreicher: Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik

3.1 Regulierungskosten

3.1.1 Übersichtstabelle der Regulierungskosten

Tabelle 1: Veränderungen der Kosten (jährlich) im Unternehmensumfeld (PP), Bewertung des Bürokratie- und Kostensenkungsmechanismus.

Ersetzen Sie dies mit derselben Tabelle nach dem Ausfüllen des Kostenrechners des Unternehmensumfeldes, der ein obligatorischer Anhang zu dieser Analyse ist und unter der MH SR Website (nachfolgend als "Kostenrechner" bezeichnet) zu finden ist):

ART DER KOSTEN	Kostensteigerung in EUR für das Geschäftsumfeld	Kostenreduzierung in EUR für das Geschäftsumfeld		
A. Steuern, Abgaben, Zölle und Gebühren zur Verringerung negativer externer Effekte	0	0		
B. Sonstige Gebühren	0	0		
C. Indirekte finanzielle Kosten	0	48.157		
D. Verwaltungskosten	32.276	211.267		
Insgesamt = A+B+C+D	32.276	259.424		
Davon				
E. Auswirkungen auf kleinste, kleine und mittlere Unternehmen	0	204,231		
F. Vollharmonisierung des EU-Rechts (ohne Steuern, Abgaben, Zölle und Gebühren zur Verringerung negativer externer Effekte)	0	0		

BERECHNUNG DER 1in2out-REGEL:	IN	OUT
G. Kosten minus Ausnahmen = B+C+D-F	32.276	259.424

3.1.2 Berechnungen der Auswirkungen individueller Regelungen auf Änderungen der Kosten von Unternehmen

Tabelle 2: Berechnung der Auswirkungen einzelner Vorschriften (ersetzen Sie dies nach Abschluss des Kostenrechners mit derselben Tabelle):

Seq. Nr.	Klare und prägnante Beschreibung der Verordnung (Grund für die Erhöhung/Re duzierung der BE-Kosten)	Anzahl der Norm (Akte, Dekret, etc.)	Lokalisi erung (§, Unterab schnitt)	Ursprung der Verordnun g: SR/EU vollständige Harm./EU optionale Harm.	Wirksamk eit der Verordnun g	Kategorie der Interessengr uppen	Gesamtzahl der Einrichtung en	Anzahl der KMU- Einrichtung en	Auswirku ngen pro Unterneh men in EUR	Auswirkunge n auf die Kategorie der Interessenträ ger in EUR	Auswirkungs art In (erhöht die Kosten)/Out (reduziert die Kosten)
1	Abschaffung der Verpflichtung zur Übermittlung von Abfallerzeugu ngs- und Bewirtschaftu ngsberichten in Papierform	366/2015	§ 3(1)	SK	01.01.16	Abfallbewirts chaftungsunte rnehmen (ELOs) und Abfallerzeuge r	20.646	16.560	12	254.623	Out (reduziert die Kosten)
2	Einführung der Verpflichtung, Daten aus elektronischen Abfallaufzeich nungen ausschließlich	79/2015	§ 103(23)	SK	01.01.24	Geschäftsbere ich Abfallwirtsch aft (ELO)	4.086	N	7	27.874	In (erhöht die Kosten)

	elektronisch an Verpflichtete zu übermitteln, mit Ausnahme der ursprünglichen Erzeuger gemäß § 4(1) (a) und (c) des Abfallgesetzes Nr. 79/2015										
3	Einführung der Verpflichtung zur Übermittlung von Berichten in ausschließlich elektronischer Form über das Informationss ystem	79/2015	§ 103(23)	SK	01.01.24	Deponiebetrei ber, Herstellervera ntwortungsorg anisationen, Dritte, Einzelpersone n, Hersteller nach § 27(7) des Gesetzes, Hersteller nach § 54(6) des Gesetzes, Altfahrzeugve rarbeiter	2.286	N	2	4.801	Out (reduziert die Kosten)
4	Pflicht zur Registrierung im Informationss ystem zur Abfallbewirtsc haftung	Dekretsent wurf	§ 22(2)	SK	01.01.24	Geschäftsbere ich Abfallwirtsch aft (ELO)	20.646	N	0	4.401	In (Erhöhung der Kosten)

Zusätzliche Informationen zur Berechnung der Auswirkungen einzelner Verordnungen auf die Änderung der Kosten

Für jede Verordnung, die sich auf das in Tabelle 2 bewertete Unternehmensumfeld auswirkt, übermitteln Sie bitte zusätzliche Informationen, damit die Methode und die Richtigkeit der Berechnungen überprüft werden können. Geben Sie insbesondere an, wie Sie die Auswirkungen berechnet haben und aus welcher Quelle Sie von der Häufigkeit profitiert haben (bitte geben Sie auch einen Link zu bestimmten Statistiken an, wenn sie im Internet verfügbar sind). Einzelne Regelungen können eine oder mehrere Arten von Kosten haben (A. Steuern, Abgaben, Zölle und Abgaben zur Verringerung negativer externer Effekte, B. Sonstige Abgaben, C. Indirekte Finanzkosten, D. Verwaltungskosten). Diese sind nach dem methodischen Verfahren aufzuschlüsseln und zu berechnen.

<u>P. 1</u> Abschaffung der Verpflichtung zur Übermittlung und Verwaltung von Abfallerzeugungsberichten in Papierform

Gemäß den derzeit geltenden Rechtsvorschriften verfügten wir für 2020 über 20 646 Unternehmen, die einen Abfallerzeugungs- und Bewirtschaftungsbericht übermittelten (Quelle: RISO – Regionales Abfallinformationssystem). Die Berechnung basierte auf dem Prinzip, dass 1 Bericht = 1 Geschäftseinheit ist.

Ein Bericht über die Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen ist eine Zusammenfassung der Abfallaufzeichnungsblätter, die von den Verpflichteten für eine bestimmte Abfallkatalognummer aufbewahrt werden.

Wir schätzen den Zeitaufwand für die Erstellung und Überprüfung dieses Berichts auf etwa 60 Minuten, die wir verwendet haben, um die Kosten für das Geschäftsumfeld zu berechnen. Der Bericht wurde einmal jährlich bis zum 28. Februar für das vorangegangene Kalenderjahr übermittelt.

Der bei Porto eingesparte Betrag beträgt 43 356,60 EUR (20 646 – Anzahl der Unternehmen * 2,1 EUR Porto nach dem Slowakischen Posttarif für einen eingeschriebenen Brief der 1. Klasse).

Die Abschaffung der Verpflichtung zur Erstellung eines Berichts beläuft sich auf 211 266,40 EUR (Gesamtauswirkungen auf die Kategorie der Interessenträger: 254 623 EUR – 43 356,60 EUR für Porto).

Nach den oben genannten Daten schätzen wir die Kostensenkung für das Geschäftsumfeld auf 254 623 EUR.

P. 2 — Einführung der Verpflichtung, Daten aus elektronischen Abfallaufzeichnungen ausschließlich elektronisch an Verpflichtete zu übermitteln, mit Ausnahme der ursprünglichen Erzeuger gemäß § 4(1)(a) und (c) des Abfallgesetzes Nr. 79/2015

Ab dem 1. Januar 2026 werden genau definierte Unternehmen elektronische Chargen vierteljährlich versenden, d. h. elektronische Abfallaufzeichnungsblätter für die ersten drei Monate des betreffenden Jahres werden im vierten Monat versandt, was den Verwaltungsaufwand verringert, da die Unternehmen die Daten in keiner Weise zusammenfassen müssen, sondern sie in dem Zustand übermitteln, in dem sie sie aufgezeichnet haben. Eine Erhöhung der Häufigkeit der Datenübertragung von einmal jährlich auf das Vierfache pro Jahr scheint eine Zunahme des Verwaltungsaufwands zu sein. Da die Erstellung eines Abfallerzeugungs- und Bewirtschaftungsberichts definitiv mehr Zeit in

Anspruch nahm, bedeutet das Versenden elektronischer Chargen (elektronische Abfallaufzeichnungsblätter) ohne Änderungen vierteljährlich immer noch eine Verringerung des Verwaltungsaufwands.

Wir schätzen die Anzahl der Stellen, die elektronische Chargen Abfallwirtschaftsinformationssystem (im Folgenden das "Informationssystem") senden, auf 4 086. Bei der Bestimmung dieser Anzahl von Geschäftseinheiten haben wir uns auf die der Unternehmen gestützt, die 2020 einen Abfallerzeugungs-Gesamtzahl Bewirtschaftungsbericht an RISO übermittelt haben, d. h. 20 646, wobei von dieser Menge die ursprünglichen Abfallerzeuger gemäß § 4(1)(a) und (c) des Abfallgesetzes Nr. 79/2015, die Nummer 16 560, abgezogen wurden (Quelle: RISO), was letztlich dazu führte, dass die Zahl der Personen, die ab dem 1. Januar 2024 zum Versand elektronischer Chargen verpflichtet waren, 4 086 betrug.

Die vierteljährliche Übermittlung von elektronischen Abfallaufzeichnungen an das Informationssystem dauert schätzungsweise 40 Minuten pro Jahr (1 elektronische Charge = 10 Minuten).

Die Einführung der Übermittlung elektronischer Chargen erhöht die Verwaltungskosten für 4 086 Einrichtungen um 27 874 EUR pro Jahr.

<u>P. 3</u> — Einführung der Verpflichtung zur Übermittlung von Berichten ausschließlich elektronisch über das Informationssystem

Nach dem Informationssystem betrifft die Einführung der obigen Verpflichtung 2 286 Unternehmen. Bei der Berechnung haben wir Unternehmen berücksichtigt, die elektronische Berichte über das Informationssystem versenden (Anmerkung: alle Einrichtungen mit Ausnahme von Deponiebetreibern haben bereits seit dem 1. Januar 2020 die Möglichkeit, elektronische Berichte über das Informationssystem zu übermitteln:

- Herstellerverantwortungsorganisationen 17
- Dritte − 3
- Erzeuger, die ihre spezifizierten Verpflichtungen individuell erfüllen 39
- Erzeuger gemäß § 27(7) des Gesetzes 21
- Erzeuger gemäß § 54(6) des Gesetzes 2 157
- Alte Fahrzeugprozessoren 49
- Deponiebetreiber 89

Dem Ministerium liegen keine genauen Informationen darüber vor, wie viele Stellen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, den betreffenden Bericht elektronisch zu übermitteln, auf deren Grundlage es den Gesamtbetrag der eingesparten Postkosten berechnet hat, falls alle Stellen die Mitteilungen in Papierform übermitteln würden. Der eingesparte Betrag beträgt 4 800,60 EUR (2 286 Geschäftseinheiten)* 2,1 EUR Porto nach dem Slowakischen Posttarif für einen eingeschriebenen Brief der 1. Klasse).

P. 4 — Die Pflicht zur Registrierung im Informationssystem zur Abfallbewirtschaftung

Gemäß § 22(2) des Verordnungsentwurfs müssen sich Verpflichtete im Sinne von § 1(1) des Verordnungsentwurfs bis zum 31. Januar 2026 im Informationssystem registrieren. Dies ist eine einmalige Angelegenheit zum Zweck der Zuordnung einer Abfallstandortkennung (IMVO), die für die Registrierung von Abfällen sowohl für einen bestimmten Verpflichteten als auch für die Person, welche die Abfalllieferung übernimmt, erforderlich ist.

3.2 Bewertung der Konsultationen mit Unternehmen vor der Vorabkonsultation

Bitte geben Sie die Form der Konsultation an, einschließlich der Gründe für ihre Wahl und die Dauer der Konsultationen, die Termine der Sitzungen. Bitte geben Sie an, wie die betroffenen Einrichtungen kontaktiert werden, eine Liste der beratenden Gremien, einschließlich eines Links zu der Website, auf der die Konsultation veröffentlicht wurde.

Bitte geben Sie die wichtigsten Punkte der Konsultation und ihre Schlussfolgerungen an.

Bitte stellen Sie eine Liste der eingereichten alternativen Lösungen für das Thema der beratenden Gremien sowie Vorschläge von beratenden Gremien zur Senkung der Kosten für nicht akzeptierte Regelungen für Unternehmensumfeld und den Grund für die Nichtannahme zur Verfügung.

Alternativ können Sie anstelle von Nummer 3.2 als separater Anhang zu dieser Analyse ein Konsultationsprotokoll mit den erforderlichen Informationen hinzufügen.

Konsultationen mit der Firma E.P.A., spol. s.r.o. laufen das ganze Jahr über, da der gesetzliche Vertreter des Unternehmens mit dem Umweltministerium eine Vereinbarung über die Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftsinformationssystem hat, wobei der Schwerpunkt auf der Unterstützung bei der Ausarbeitung des Dekrets liegt.

Die Unternehmen EKOVIB s.r.o., ENVIS, s.r.o. und Ing. Zuzana Balková EKO – IN wurden aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im Bereich der Umweltberatung für Abfallwirtschaftsbetriebe kontaktiert. Am 31. August 2022 wurden den Unternehmen das Dokument selbst zusammen mit der Begründung – Sonderabschnitt – übermittelt und bis zum 6. September 2022 um Stellungnahme gebeten. Die Unternehmen schickten eine Reihe von Kommentaren, von denen wir nicht alle akzeptiert und aufgenommen haben. Die Vereinigung unabhängiger Sekundärrohstoffverarbeiter, in der sich Unternehmen zusammenschließen, die sich mit dem Einkauf von Metallabfällen befassen, wurde am 14. September 2022 kontaktiert und erhielt seine Stellungnahme am 15. September 2022.

Beispiele für akzeptierte Kommentare:

- Aufrechterhaltung der Möglichkeit, nach dem 1. Januar 2027 Abfallaufzeichnungen auf Schaublättern für ursprüngliche Abfallerzeuger aufzubewahren;
- Hinzufügung von § 5(8) in den Verordnungsentwurf die Möglichkeit, Daten zu überprüfen (eine Reihe von Unternehmen möchte wissen, wie viel sie ausgegeben haben, z. B. an Sammlungsverbände zu Prüfungszwecken);
- eine Reihe von Bemerkungen zu den technischen Aspekten der Rechtsvorschriften;
- Hinzufügung eines Händlers und Vermittlers zu Punkt 24 des Anhangs 1 des Abfallverzeichnisses.

Beispiele für nicht akzeptierte Kommentare:

 die Abschaffung der Verpflichtung zur Führung von Abfallaufzeichnungen für die Ersterzeuger – der das Umweltministerium der Slowakischen Republik nicht zugestimmt hat, weil es dann auch für diese Unternehmen eine Schwelle für den Versand elektronischer Chargen einführen müsste, und wenn die Schwelle bis zum Jahresende überschritten werden sollte, müssten sie elektronische Chargen rückwirkend für das gesamte Jahr versendet werden;

- in § 1(1) des Gesetzes den Anwendungsbereich der definierten Verpflichteten auf Einrichtungen, die Abfälle nach § 3(2) des Gesetzes behandeln, und auf Abfallerzeuger nach § 4(1) des Gesetzes herabsetzen – das Umweltministerium der Slowakischen Republik hat beschlossen, die Verpflichteten nicht einzugrenzen, um es den einzelnen Unternehmen zu ermöglichen, sich aufgrund der Verpflichtung zur Buchführung genauer zu identifizieren;
- die Abschaffung der Verpflichtung, mindestens einmal im Monat Aufzeichnungen zu führen – das Umweltministerium der Slowakischen Republik hat diese Verpflichtung aufgrund eines möglichen Missbrauchs durch bestimmte Unternehmen nicht aufgehoben. Dies muss für mögliche Inspektionen durch die staatliche Umweltinspektion oder Bezirksbehörden in Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung der Abfallbewirtschaftung aufrechterhalten werden.

3.3 Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität

Werden Handelshemmnisse geschaffen oder verändert?

Es besteht die Vermutung, dass eine bestimmte Gruppe von Entitäten eine Barriere in der Elektronisierung sehen wird, aber aus Sicht des Umweltministeriums der Slowakischen Republik sehen wir eine solche Barriere nicht, da diese Einrichtungen derzeit bereits verschiedene elektronische Systeme verwenden.

Werden einige Unternehmen oder Produkte in einer vergleichbaren Situation anders behandelt als andere (Sonderregelungen für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, die sogenannten KMU)?

Ja Die ursprünglichen Abfallerzeuger gemäß § 4(1)(a) und (c) des Abfallgesetzes sind nicht verpflichtet, elektronische Chargen an das Informationssystem zu senden, im Gegensatz zu anderen Verpflichteten, die in § 1(1) des Verordnungsentwurfs definiert sind.

Wirkt sich die Änderung der Regulierung auf grenzüberschreitende Investitionen (Zustrom/Zufluss ausländischer Investitionen oder die Leistung slowakischer Unternehmen auf ausländischen Märkten) aus?
Nein

Wird sie die Verfügbarkeit grundlegender Ressourcen (Finanzmittel, Arbeitskräfte, Rohstoffe, Mechanismen, Energie usw.) beeinträchtigen?

Im Bereich des Geschäftsumfelds sehen wir eine solche Situation nicht vor. Auf der Seite der staatlichen Verwaltung (MoE SR) wird es notwendig sein, die Zahl der Beschäftigten zu erhöhen, deren Aufgaben die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Informationssystem umfassen (Vorbereitung der Anforderungen an Systemänderungen, Datenkontrolle, Datenanalyse, Produktion von Outputs, die für die Berichterstattung an Eurostat, die Europäische Kommission, die Bürger, die staatlichen Behörden und Behörden in der Slowakischen Republik usw. erforderlich sind).

Hat eine Änderung der Regulierung Auswirkungen auf Innovation, Wissenschaft und Forschung?

Nein

Wie trägt die Änderung der Regulierung zum Ziel der Slowakei bei, das beste Unternehmensumfeld in den Nachbarländern der EU zu haben?

Ziel des Verordnungsentwurfs ist es, die Überwachung des Stoffabfallstroms zu gewährleisten, der derzeit nur schwer nachvollziehbar ist, was zu einem besseren Überblick im Bereich der Überwachung und anschließenden Sanktionen gegen Unternehmen führt, die derzeit im Widerspruch zu den Gesetzen und anderen Durchführungsvorschriften stehen.

Eine Straffung der Prozesse ist ebenfalls zu erwarten, da die Daten elektronisch an das Informationssystem übermittelt werden, d. h. die Antragsteller für verschiedene Abfallinformationen in der Slowakischen Republik warten eine kürzere Zeit auf Ergebnisse des Umweltministeriums der Slowakischen Republik.

Wettbewerbsfähigkeit:

Bitte kreuzen Sie auf der Grundlage der obigen Antworten an und beschreiben Sie, ob das
Dokument:
Die Wettbewerbsfähigkeit □ steigt X ändert sich nicht □ sinkt
Produktivität:
Welche Auswirkungen hat das Dokument auf die Veränderung des Verhältnisses zwischen
der Produktion der Unternehmen und ihren Kosten?
Auf der Grundlage der obigen Antwort bitte ankreuzen und beschreiben, ob das Dokument:
Die Produktivität: ☐ steigt X ändert sich nicht ☐ sinkt

3.4 Sonstige Auswirkungen auf das Unternehmensumfeld

Wenn das Dokument Auswirkungen auf das Geschäftsumfeld hat, die nicht in die vorherigen Teile aufgenommen werden können, sei es positiv oder negativ, listen Sie diese bitte hier auf. Dies umfasst:

a) Sanktionen oder Geldbußen infolge eines Verstoßes gegen rechtsverbindliche Bestimmungen;

Es wird erwartet, dass die Sanktionen gegen Einrichtungen, die derzeit Abfall bewirtschaften, im Widerspruch zu Gesetzen und anderen Durchführungsvorschriften stehen.

Da die Bußgelder für einzelne Verstöße gegen das Abfallgesetz Nr. 79/2015 und dessen Durchführungsvorschriften unterschiedlich hoch sind, ist die Höhe der Geldbuße für jeden Verstoß in § 117 des Abfallgesetzes Nr. 79/2015 zu finden.

- b) Auswirkungen im Zusammenhang mit Anträgen auf oder Annahme von Subventionen, Geldern, staatlichen Beihilfen und der Verwendung anderer ähnlicher Formen der Unterstützung durch den Staat, da sie ein begleitendes Phänomen der Beantragung oder Inanspruchnahme von Leistungen darstellen, die nicht direkt gewährt werden, aber sich aus dem Willen der betreffenden Einrichtung ergeben;
- c) regulierte Preise gemäß Gesetz Nr. 18/1996 über Preise;
- d) andere in dem Dokument vorgesehene Auswirkungen, die nicht in den Teilen 3.1 und 3.3 enthalten sind.

Analyse der Auswirkungen im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft				
Entwicklung der Grundpfeiler der Informationsgesellschaft				
Geschäftsschicht	A — ein neuer Dienst B — Änderung eines Dienstes	Enddienstc ode	Name des Enddienstes	Grad der Digitalisierung
6.1. Sieht der vorliegende Entwurf die Änderung bestehender Enddienste der öffentlichen Verwaltung oder die Schaffung neuer Dienste für Bürger oder Unternehmen vor?	A	ks_339564	Deponiedatenblatt	4
	A	ks_336399	Berichterstattung durch eine Herstellerverantwo rtungsorganisation für alle vertretenen Hersteller über Batterien und Akkumulatoren und die Verwaltung von Altbatterien und Akkumulatoren	4
	A	ks_336404	Berichterstattung einer Herstellerverantwo rtungsorganisation für alle vertretenen Hersteller über Fahrzeuge	4
	A	ks_336397	Berichterstattung über Reifen- und Abfallreifenmanag ement	4
	A	ks_336392	Meldung gefährlicher Abfälle, die in der Slowakischen Republik befördert werden – HW Begleitblatt	4
	A	ks_336405	Berichterstattung durch Dritte für alle vertretenen Hersteller	4
	A	ks_336401	Berichterstattung durch eine Herstellerverantwo rtungsorganisation für alle vertretenen Hersteller über Verpackungs- und Verpackungsabfäll emanagement	4
	A	ks_336403	Berichterstattung einer Herstellerverantwo	4

	A	ks_336400	Hersteller Reifen- Abfallreif ement Berichters durch Hersteller	ertretenen über und enmanag stattung eine verantwo	4
			Hersteller	ertretenen von räten und	
	A	ks_336402	Berichters durch Hersteller rtungsorg für alle v Hersteller Nichtverp rzeugniss Behandlu Abfällen verpackte Erzeugnis	eine verantwo anisation ertretenen von ackungse en und ng von aus nicht n	4
	A	ks_336393	Berichters über Batt Akkumul- und Verwaltur Altbatteri Altakkum	erien und atoren die ng von en und	4
	A	ks_336386	Einreichu Abfallauf gsblättern	zeichnun	4
Applikations- und Technologieschicht	A – ein neues System B – Wechsel zu einem System	Systemcod e		e des ems	In der Regierungs- Cloud — ja/nein
6.2. Ist eine Änderung eines bestehenden oder der Schaffung eines neuen Informationssystems der öffentlichen Verwaltung im vorliegenden Entwurf vorgesehen? Sieht der Administrator den Standort des Informationssystems in der Regierungs- Cloud vor?	В	isvs_8182	Information m Abfallwir	der tschaft	Ja
Finanzierung des Computerisierungsprozesses	Abteilungsebene	Unter A – aus EU-Mitteln Abteilungsebene B – aus anderen Finanzierungsquelle		nderen	
6.3. Erfordert der Prozess der Computerisierung finanzielle Investitionen? (Geben Sie bei der Analyse der Auswirkungen auf den Gesamthaushalt das entsprechende Finanzierungsniveau und die Quantifizierung der Finanzausgaben an.)	X			A	

Vereinfachung des Zugangs zu Verfahren und Bürokratieabbau				
Digitale Verfahren				
6.4.1. Sieht der vorliegende Entwurf die Durchführung von Verfahren über Rechte, rechtlich geschützte Interessen oder Pflichten natürlicher Personen und Körperschaften vor?	Ja Nein	(Bitte angeben, welche Verfahren betroffen sind). Der Dekretentwurf regelt die Vorschriften über Registrierungs- und Berichterstattungspflichten im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung.		
6.4.2. Kann das betreffende Verfahren elektronisch durchgeführt werden?	Ja Nein	(Wenn einige der Handlungen des Verfahrens oder des gesamten Verfahrens mit einer papiergestützten Kommunikation verbunden sind, geben Sie bitte an, um welche Handlungen es sich handelt und aus welchem Grund.) Abfallaufzeichnungen – Abfallaufzeichnungen und deren Übermittlung können vollständig elektronisch durchgeführt werden (für kleinere Unternehmen bleibt die Möglichkeit, Abfallaufzeichnungen in elektronischer oder Papierform aufzubewahren). Deponiedatenblatt – der Dekretentwurf sieht vor, dass diese ausschließlich in elektronischer Form aufbewahrt und versandt werden. Gefahrstoffbegleitblatt – für diese Art von Anlage wurde eine Kombination aus elektronischer und Papierform gewählt.		
6.4.3. Ist die Regelung des Verfahrens mit den Grundsätzen des E-Regierungsgesetzes vereinbar und ist das E-Regierungsgesetz auf das Verfahren anwendbar?	Ja Nein	(Wenn sich die Regelung des Verfahrens von der im E-Regierungsgesetz unterscheidet oder die Anwendung des E-Regierungsgesetzes ausgeschlossen ist, geben Sie bitte an, was und aus welchem Grund betroffen ist.)		
Das	Prinzip "Einmal i	st genug"		
6.5.1. Sieht der vorliegende Entwurf die Vorlage von Unterlagen, Informationen oder Beweismitteln (im Folgenden "Daten") bei der verfahrensführenden Behörde vor?	Ja Nein	(Bitte geben Sie an, welche Daten betroffen sind und in welchem Verfahren.) Ja, insbesondere als Daten aus Aufzeichnungen über Abfälle und Produkte, die [bei spezifizierten Produkten gemäß § 27(1) Abfallgesetz] in Verkehr gebracht werden, gemäß dem Verordnungsentwurf.		
6.5.2. Sieht der vorliegende Entwurf die Vorlage von Daten vor, die in gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen enthalten sind, die von der verfahrensführenden Behörde oder einer anderen Behörde geführt werden?	Ja Nein	(Bitte geben Sie an, welche Aufzeichnungen betroffen sind.) Datensätze von Produkten, die in Verkehr gebracht werden [bei spezifizierten Produkten gemäß § 27(1) Abfallgesetz]. Abfallaufzeichnungen, die sich aus dem Dekretentwurf ergeben: - Abfallaufzeichnungsbogen; - Deponieaufzeichnungsbogen; - Bericht über spezifizierte Produkte und Abfallbewirtschaftung spezifizierter Produkte (Spezifizierte Produkte sind definiert als elektrische Ausrüstung, Reifen, Fahrzeuge, Batterien und Akkumulatoren, Verpackungen und nicht verpackte Produkte).		
6.5.3. Werden die von der Regelung gemäß dem Gesetz Nr. 177/2018 in der geänderten Fassung oder auf ähnliche Weise bereitgestellten Daten sicherstellen, dass die Daten von Amts wegen von der Behörde, die das Verfahren leitet, erhalten werden und ihr nicht von einer privaten Einrichtung, einem Petenten, Antragstellern	Ja Nein	(Bitte geben Sie an, wie die Daten im Verfahren übermittelt/bewiesen werden. Falls eine Einreichung bei den Verfahrensbeteiligten erforderlich ist, geben Sie bitte den Grund an.) Die Daten, die für die Berichterstattung an Eurostat, die Europäische Kommission und für die Bedürfnisse der Slowakischen Republik erforderlich		

oder Verfahrensparteien (im Folgenden "Verfahrenspartei") vorgelegt werden müssen? 6.5.4. Wenn die verfahrensführende Behörde die Daten nicht von Amts wegen erhält, sondern den Verfahrensbeteiligten übermittelt wird, sieht der Entwurf eine Übergangsfrist vor, nach der die Daten von Amts wegen von der verfahrensführenden Behörde eingeholt werden?	Ja Nein	sind, werden gemäß dem Gesetz Nr. 79/2015 über Abfälle erhoben, wobei das Format der übermittelten Daten durch besondere Rechtsvorschriften, in diesem Fall der Entwurf eines Dekrets, festgelegt wird. (Bitte geben Sie an, wie die Daten im Verfahren in Zukunft eingereicht/bewährt werden. Falls eine Einreichung bei den Verfahrensbeteiligten erforderlich ist, geben Sie bitte den Grund an.)
Daten	austausch zwis	chen Behörden
6.6.1. Sieht der vorliegende Entwurf die Erstellung neuer Datensätze vor oder regelt die Pflege von Datensätzen?	Ja Nein	(Bitte geben Sie an, welche neuen Datensätze erstellt werden oder welche Datensätze durch den Entwurf geändert werden.) Der vorliegende Dekretentwurf sieht eine neue elektronische Form der Aufbewahrung und Übermittlung von Abfallaufzeichnungen in Bezug auf das elektronische Abfallaufzeichnungsblatt vor, das auch die Aufbewahrung von Datensätzen regelt. Darüber hinaus wird eine neue Art der Aufbewahrung für Begleitblätter von gefährlichem Abfall eingeführt – ausschließlich elektronisch, einschließlich der Erstellung eines Deponieaufzeichnungsblatts, das auch ausschließlich elektronisch aufbewahrt und versandt wird.
6.6.2. Ermöglicht der vorliegende Entwurf die Bereitstellung von Daten aus Aufzeichnungen an andere Behörden oder andere Personen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ohne Einschränkung des Rechtsträgers (d. h. in allen Fällen, in denen sie diese Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben benötigen)?	Ja Nein	(Bitte geben Sie an, welchen Behörden oder sonstigen Stellen Daten aus Aufzeichnungen nicht zur Verfügung gestellt werden können, auch wenn sie sie für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben benötigen und aus welchem Grund.) Die Daten werden dem Innenministerium der Slowakischen Republik, dem slowakischen Umweltinspektorat und den Bezirksbehörden in den Bezirkshauptstädten im Bereich der staatlichen Abfallverwaltung, den Zollbehörden und der Polizei in elektronischer Form in automatisierter oder direkter Weise kostenlos und im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben nach besonderen Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt. Die von der ISOH erhaltenen Daten werden auch für statistische Zwecke und für die Überprüfung der rechtlichen Verpflichtungen (Umbuchung) bereitgestellt, die sich aus den einschlägigen EU-Richtlinien ergeben, an welche die Slowakische Republik gebunden ist, nämlich Eurostat und die Europäische Kommission.
6.6.3. Ist die Bereitstellung von Daten aus Aufzeichnungen elektronisch und automatisiert gewährleistet?	Ja Nein	(Bitte geben Sie an, wie die Bereitstellung von Daten aus Aufzeichnungen für andere Unternehmen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gewährleistet ist. Wenn das Modul zur Bereitstellung der Daten keine Prozessintegration und Datenintegration verwendet, geben Sie bitte an, warum. Wenn eine elektronische oder automatisierte Bereitstellung ausgeschlossen ist, geben Sie bitte an, warum.) § 103(17) des Abfallgesetzes sieht den automatisierten oder direkten Zugang zu Daten aus

		den ISOH-Registern an das Innenministerium der Slowakischen Republik, das slowakische Umweltinspektorat, die Bezirksverwaltungen in den Bezirkshauptstädten in Angelegenheiten der staatlichen Abfallverwaltung, der Zollbehörden und der Polizei vor.
6.6.4. Wird die Regelung nach dem Gesetz Nr. 177/2018 in der geänderten Fassung für die Bereitstellung von Daten aus Aufzeichnungen verwendet?	Ja Nein	(Bitte geben Sie an, wie die elektronische und automatisierte Bereitstellung von Daten aus Aufzeichnungen auf gesetzlicher Ebene formalisiert wird, welche Regelung sie befolgt. Wenn die Anwendung des Gesetzes Nr. 177/2018 in der geänderten Fassung ausgeschlossen ist, geben Sie bitte an, warum.) § 105(3)(ab) Abfallgesetz überträgt die Einzelheiten der elektronischen Abfallaufzeichnungen auf ein Dekret, in diesem Fall auf den Entwurf eines Dekrets über die Aufzeichnungs- und Meldepflichten. Die §§ 1 bis 5 des Verordnungsentwurfs sehen Verpflichtete vor, die verpflichtet sind, Aufzeichnungen zu führen und Einzelheiten darüber zu melden, einschließlich detaillierterer Spezifikationen. § 103(17) des Abfallgesetzes sieht den automatisierten oder direkten Zugang zu Daten aus den ISOH-Registern an das Innenministerium der Slowakischen Republik, das slowakische Umweltinspektorat, die Bezirksverwaltungen in den Bezirkshauptstädten in Angelegenheiten der staatlichen Abfallverwaltung, der Zollbehörden und der Polizei vor.
Referenzdaten		
6.7.1. Sieht der vorliegende Entwurf die Erstellung neuer Datensätze vor oder regelt die Pflege von Datensätzen, die zur Aufnahme in die Referenzdatenliste gemäß § 51 E-Regierungsgesetz Nr. 305/2013 vorgeschlagen werden?	Ja Nein	(Bitte geben Sie an, welche neuen Datensätze erstellt werden oder welche Datensätze durch den Entwurf geändert werden und welche Daten für die Aufnahme in die Referenzdatenliste vorgeschlagen werden. Wenn keine Dateneingabe geplant ist, geben Sie bitte an, warum) Der Dekretentwurf regelt die elektronische Aufbewahrung von Datensätzen für ausgewählte Arten der Registrierung, d. h. das Abfallaufzeichnungsblatt und das Deponiebuch. Mit dem Dekretentwurf werden keine neuen Aufzeichnungspflichten eingeführt.
6.7.2. Wann ist die geplante Aufnahme von Daten aus Datensätzen in die Referenzdatenliste gemäß § 51 E-Regierungsgesetz Nr. 305/2013 vorgesehen?		(Bitte geben Sie an, wann die oben genannten Daten in die Referenzdatenliste aufgenommen werden sollen.) Es ist nicht geplant.

Analyse der Umweltauswirkungen

5.1 Welche Elemente der Umwelt (insbesondere Luft, Wasser, Gesteine, Böden, Organismen) werden von diesem Entwurf wie (positiv oder negativ) beeinflusst?

Art, Größe und Umfang der Auswirkungen

Nach der Verabschiedung des vorgelegten Dekretentwurfs sind positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die in der Verringerung des Papierverbrauchs für die Aufbewahrung von Abfallaufzeichnungsblättern und der Übermittlung von bisher umfangreich aufbewahrten und anschließend in Papierform versandten Abfallerzeugungsund Bewirtschaftungsberichten bestehen. Die Einführung der Elektronisierung wird den Bedarf an Holzernte verringern, die für die Herstellung von Papier für diese Art von Aktivität notwendig war.

5.2 Hat der vorgelegte Entwurf Auswirkungen auf Schutzgebiete und wenn ja, welche?

Art, Größe und Umfang der Auswirkungen

Das vorliegende Dokument wird keine Auswirkungen auf Schutzgebiete haben.

5.3 Wird dieses Dokument grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt haben? (Welche Aspekte der Umwelt werden betroffen sein und was wird sie am meisten beeinflussen)?

Art, Größe und Umfang der Auswirkungen

Das vorgelegte Dokument wird sich positiv auf die Umwelt über die Staatsgrenzen hinaus auswirken, da Papier, das für Berichte in Papierform verwendet wird, nicht nur aus der Slowakischen Republik stammt, d. h. im Bereich der Abfallmeldepflicht wird die Notwendigkeit, Papier aus dem Ausland zu importieren und zu verwenden, verringert.

5.4 Welche Vorschriften werden zur Milderung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt erlassen?

Keine, da das eingereichte Material keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.